



## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Sigmaringen zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Sigmaringen als zuständige Behörde erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Alle Geflügel-Halter (private oder gewerbliche) des Landkreises in Sigmaringen haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen im Landkreis Sigmaringen gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:
  - 3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
  - 3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
4. Auch für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel gilt Folgendes:
  - 4.1: Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - 4.2: Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 4.3: Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Sigmaringen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Sigmaringen-Veterinäramt anzuzeigen.  
Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgebener Geflügelhaltungen.
6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind verboten.
7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 31. Januar 2017.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Baden-Württemberg, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Sigmaringen-Veterinärämtes, Gorheimer Allee 4, 72488 Sigmaringen eingesehen werden.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.
4. Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 1 der Verfügung hat bereits nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei Landratsamt Sigmaringen Leopoldstr. 4 in 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Sigmaringen, 15.11.2016

gez.: Rolf Vögtle, Erster Landesbeamter